



## Bescheinigung<sup>1</sup> über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels Antigen-Schnelltest zum Ausschluss einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der Schule

### Schule

Schulname: \_\_\_\_\_

Schulanschrift: \_\_\_\_\_

Schulnummer: \_\_\_\_\_

Schulstempel/Unterschrift Schulleitung

### Getestete Schülerin/Schüler

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### Durchgeführte Antigen-Schnelltest unter Aufsicht:

Testdatum	negatives Testergebnis	Unterschrift Aufsicht
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

<sup>1</sup> Nach § 44 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>

Wer einen schulischen Testnachweis fälscht, macht sich strafbar (Urkundenfälschung). Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.